

UVG ERGÄNZUNGSVERSICHERUNG

Die Deckungslücken in der Unfallversicherung werden in vielen Unternehmen unterschätzt. Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) hat Lücken, durch die man fallen kann. Der Arbeitgeber oder die Versicherungsverantwortlichen haben die Möglichkeit diese Lücken durch eine UVG-Ergänzungsversicherung zu schliessen.

DAS PROBLEM DER GROBFAHRLÄSSIGKEIT

Die Sicherheit, dass nach einem schweren Unfall mit anschliessender Arbeitsunfähigkeit auch ein Einkommen vom Unfallversicherer garantiert wird, kann trügerisch sein.

Der allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sieht im Artikel 21 Absatz 1 nur eine Kürzung oder Verweigerung der Versicherungsleistungen bei Versicherungsfällen vor, wenn das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei der Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt worden ist. Das Spezialgesetz UVG regelt dies für den Nichtbetriebsunfall während den ersten 720 Tagen im Artikel 37 Absatz 2 aber anders und spezifischer. Gemäss Spezialgesetz kann während dieser Zeit (720 Tagen) auch bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Nichtbetriebsunfall eine Kürzung vorgenommen werden.

Doch was bedeutet überhaupt Grobfahrlässigkeit und wieviel kann gekürzt werden?

Zuerst klären wir den Begriff Grobfahrlässigkeit. Gemäss der allgemein gültigen Definition, handelt in der Schweiz grobfahrlässig, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um eine nach dem natürlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden. Einfacher gesagt, wenn man denkt: «Wie konnte man nur!». Im Verkehr handelt man grobfahrlässig, wenn man elementare oder mehrere wichtige Verkehrsvorschriften schwerwiegend verletzt. Das Bundesgericht hat zusätzlich festgestellt, dass zwischen dem grobfahrlässigen Verhalten und dem Unfallereignis ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein muss. Allerdings Obacht! Es ist schneller grobfahrlässig als man denkt. Es kann schon mal vorkommen, dass das nicht benutzen eines Fussgängerstreifen mit anschliessender Kollision mit einem Fahrrad als grobfahrlässig bewertet wird. Sie sehen dieser Begriff ist dehnbar und das nutzen die Unfallversicherer rege aus.

Die Taggelder können gemäss Artikel 37 Absatz 2 UVG gekürzt werden, allerdings maximal um 50%, wenn man zum Unfallzeitpunkt für Angehörige zu sorgen hat. Wenn man bedenkt, dass bei einem maximalen Taggeld (148200*0.8/365) von CHF 324.80 z.B. 40% infolge Grobfahrlässigkeit gekürzt wird, kann es zu beträchtlichen finanziellen Einbussen kommen. Tag für Tag würden CHF 129.90 weggekürzt.

DAS PROBLEM DER AUSSERGEWÖHNLICHEN GEFAHREN

Wie schon bei der Grobfahrlässigkeit, macht das Spezialgesetz UVG noch weitere Einschränkungen der Deckung. Nämlich die der aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse. Im Art 39 UVG wird ausdrücklich die Ausnahme zum Artikel 21 Absatz 1-3 ATSG erwähnt. Der Bundesrat hat demnach das Recht in der Nichtberufsunfallversicherung aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zu bezeichnen, welche eine Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zu Kürzung der Geldleistungen führen. Dieses Recht hat der Bundesrat wahrgenommen und die aussergewöhnlichen Gefahren im Artikel 49 UVV und die Wagnisse im Artikel 50 UVV umschrieben.

Aussergewöhnliche Gefahren gemäss Art. 49 UVV

Als aussergewöhnliche Gefahren im Sinne der Art. 49 Absatz 1 UVV, **in denen sämtliche Versicherungsleistungen gekürzt werden**, sind Unfälle die sich ereignen bei:

- a. ausländischem Militärdienst;
- b. Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.

Der Art. 49 Absatz 2 UVV beschreibt die aussergewöhnlichen Ereignisse, **bei welchen die Geldleistungen um mindestens 50% gekürzt werden**. Diese sind namentlich Nichtberufsunfälle, die sich ereignen bei:

- a. Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- b. Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
- c. Teilnahme an Unruhen.

Auf den ersten Blick erscheinen diese Einschränkungen der Deckung logisch. Es ist allerdings Vorsicht geboten, da die Gerichte diese Einschränkungen sehr eng auslegen. So kann es schon genügen, wenn man sich vor einem tätlichen Angriff in ein Wortgefecht eingelassen hat, dass das Risiko in sich trug, dass es zu einer tätlichen Auseinandersetzung kommen könnte, um den Begriff der Schlägerei zu erfüllen. Für einen Versicherten ist so eine Kürzung eine mittlere Katastrophe. Da sie zu existenziellen Einbussen führen kann.

Die Leistungen der Unfallversicherung (UVG) werden in Sach- und Geldleistungen unterschieden. Folgende Tabelle zeigt was eine Sach- was eine Geldleistung ist:

Geldleistungen	Sachleistungen
Taggeld	Heilbehandlung
Invalidenrente	Bestimmte Sachschäden
Abfindung	Reisekosten
Integritätsentschädigung	Transportkosten
Hilflosenentschädigung	Rettungskosten
Hinterlassenenrente	Leichentransportkosten
	Bestattungskosten

DAS PROBLEM DER WAGNISSE

Der Artikel 50 Absatz 2 UVV beschreibt als Wagnis Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.

Eine Handlung muss also waghalsig sein, um als Wagnis qualifiziert zu werden. Die Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen absoluten und relativen Wagnissen. Ein absolutes Wagnis liegt vor, wenn eine gefährliche Handlung nicht schützenswert ist oder wenn die Handlung mit so grossen Gefahren für Leib und verbunden ist, dass sich diese auch unter günstigen Umständen nicht auf ein vernünftiges Mass reduzieren lassen. Ein relatives Wagnis ist gegeben, wenn es die versicherte Person bei einer an sich schützenswerten, aber mit objektiv vorhandenen Risiken und Gefahren verbundenen Tätigkeit unterlassen hat, diese auf ein vertretbares Mass herabzusetzen, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Die Versicherungen allen voran die SUVA führen sogenannte Wagnislisten in denen beschrieben ist, was als absolutes und was als relatives Wagnis gilt. Diese Listen sind allerdings nicht abschliessend und können durch die Rechtsprechung geändert resp. angepasst werden. Deshalb ist es für jeden Versicherten, der eine risikoreiche Freizeitbeschäftigung hat, wichtig diese Definitionen im Hinterkopf zu haben und sich ab und an zu fragen, ob sich das Risiko überhaupt lohnt einzugehen.

Beispiele absolute Wagnisse:

- Base-Jumping
- Fullcontact-Wettkämpfe (bspw. Boxwettkämpfe)
- bewusstes Zertrümmern von Glas
- Karate-extrem (Zertrümmern von Back- oder Ziegelsteinen oder dicken Brettern mit Handkante, Kopf oder Fuss)
- Motocrossrennen inkl. Training auf der Rennstrecke
- Motorbootrennen inkl. Training
- Motorradrennen inkl. Training und Motorradfahren auf einer Rennstrecke (ausgenommen Fahrsicherheitskurse).

Beispiele relative Wagnisse:

- Bergsteigen, Klettern oder Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, bei schwerwiegender Missachtung der üblichen Gebote (ungenügender Ausrüstung, Erfahrung oder bei schlechtem Wetter etc.)
- Gleitschirm- und Hängegleiterfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen

Artikel 50 Absatz 1 UVV regelt, dass bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, die Geldleistungen um 50% gekürzt werden und in besonders schweren Fällen sogar verweigert werden können.

UNSERE EMPFEHLUNG - DIE LÖSUNG

Wir empfehlen allen Arbeitgebern, um Ihre Angestellten vor dem finanziellen Risiko infolge grobfahrlässigen Verhaltens oder Wagnissen zu schützen, eine UVG-Differenzdeckung im Rahmen einer UVG-Ergänzungsversicherung abzuschliessen. Die Kosten hierfür sind verhältnismässig tief und können zu 100% auf den Arbeitnehmenden übertragen werden. Natürlich können sie die Kosten als Arbeitgeber, im Zuge Ihrer «fringe benefits» auch selbst übernehmen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN UNSERE VERSICHERUNGSEXPERTEN:



Roman Kaiser

Partner

dipl. Versicherungswirtschaftler HF

Versicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis

Tel.: +41 61 467 96 58

roman.kaiser@ageba-consulting.ch



Benjamin Kaiser

Partner

Versicherungsvermittler VBV

Tel.: +41 61 467 96 57

benjamin.kaiser@ageba-consulting.ch

